



Datum: 13. Dezember 2022  
Seite: 1 von 4

Zahl: RA 241-50/2022/He.

# Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte „Büchsenflöhe“

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach  
vom 13. Dezember 2022, Zl.: RA 241-50/2022/He.,  
in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes –  
K-KBBG; LGBl.Nr.13/2011 § 14, in der Fassung 14/2022

## § 1 Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze und entsprechend der Dringlichkeit der Unterbringungsmöglichkeit, wobei jedoch ältere Kinder grundsätzlich zuerst berücksichtigt werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a. das vollendete 1. Lebensjahr;
  - b. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
  - c. schriftliche Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten (vollständig ausgefüllter Aufnahmebogen);
  - d. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
  - e. die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse bei Aufforderung;
  - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten (gem. Aufnahmebogen)
  - g. der Hauptwohnsitz der Erziehungsberechtigten im Gemeindegebiet von Ferlach, darüber hinaus nur nach räumlichen und personellen Gegebenheiten;
  - h. die Aufnahme von Kinder mit berufstätigen Eltern wird bevorzugt, die Reihung der Aufnahme obliegt dem Betreiber.
2. Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit, nach Verfügbarkeit des Platzes sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.
  3. „In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten (Kindertagesstätte) oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG, LGBl.Nr.13/2011, Teil 2, 1.Abschnitt § 3)
  4. Bestehen Bedenken seitens der päd. Leitung bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden, welches innerhalb von 3 Monaten zu erbringen ist. Die Nichtvorlage ist ein Ausschlussgrund.

## § 2

### Vorschriften und Informationen für den Besuch der Kindertagesstätte

1. Der Besuch der Kindertagesstätte hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind muss von den Erziehungsberechtigten pünktlich zu den festgesetzten Betriebszeiten jedoch spätestens bis 8.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht werden.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete volljährige Personen zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine PädagogIn oder KleinkinderzieherIn des Kindergartens bzw. der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den PädagogInnen oder KleinkinderzieherInnen bekannt ist.

2. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
3. Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung bzw. die Gruppenleiterin der Kindertagesstätte oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Alle anderen Arbeitskräfte des Kindergartens sind nicht berechtigt, irgendwelche Auskünfte zu geben bzw. Beschwerden entgegenzunehmen. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
4. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.

Es benötigt für den Besuch der Kindertagesstätte: Windeln und Feuchttücher nach Aufwand, Papiertaschentücher (100 Stück), Kindertagesstättentasche mit Reservegewand, Matschanzug und einmalig 1 Pkg. Kopierpapier weiß (500 Blatt á 80g/m<sup>2</sup>). Für Werkmaterialien und Farben bzw. Buntstifte werden zwei Mal im Jahr (September und Februar) gem. derzeit geltender Kundmachung ein Kostenbeitrag eingehoben.

Die Tasche oder Rucksack und die Kleidungsstücke sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.

5. Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in die Kindertagesstätte nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere, Schnuller oder ähnliches dürfen mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
6. Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens, Gruppenleitung der Kindertagesstätte unverzüglich bekannt zu geben.

**Ein erkranktes Kind (Infektionskrankheiten) darf die Kindertagesstätte nicht besuchen.**

(Infektionskrankheiten sind durch Bakterien, Viren, Pilze oder Parasiten verursachte Krankheiten. Eine menschliche Ansteckung kann über direkten (zum Beispiel durch Anhusten) oder indirekten Kontakt (zum Beispiel über Händeschütteln oder den Genuss von Nahrungsmitteln) erfolgen.)

Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Kindertagesstätte aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte Ihr Kind in der Kindertagesstätte erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die LeiterIn/ KindergartenpädagogIn gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen. Auch hierbei ist beim nächsten Besuch der Kindertagesstätte auf Verlangen der KindergartenpädagogIn ein ärztliches Attest beizubringen.

7. Bei einer Pandemie hat sich sowohl das Personal als auch der Erziehungsberechtigte/die Erziehungsberechtigten an die gesetzlichen Vorschriften zu halten.

8. Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Tagesstätte, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
9. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, bei Änderung der Anschrift, Telefonnummer usw., dies der Leitung des Kindergartens oder der Gruppenleitung der Kindertagesstätte mitzuteilen. Änderungen der Kontonummer bei Einziehungsaufträgen sind der Verrechnungsstelle der Stadtgemeinde Ferlach (04227 2600 14) mitzuteilen.
10. Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Leitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
11. Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bis zum Wechsel in den Kindergarten das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

### **§ 3 Beiträge**

1. Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
2. Die Höhe der Beiträge für den Besuch der Kindertagesstätte richten sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Gegebenheiten. Hierbei ergeht jährlich ein Beschluss des Gemeinderates (Tarifanpassung an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria, max. 4%). Bei dieser Kundmachung der Festsetzung der Elternbeiträge wird auch der Tarif für die Verpflegung und Werkmaterial geregelt.
3. Die Elternbeiträge verringern sich um die jeweils gültige Förderung seitens des Amtes der Kärntner Landesregierung.
4. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist im Voraus zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht

### **§ 4 Betriebszeiten – Öffnungszeiten**

Das jeweilige Kinderbetreuungsjahr beginnt mit 1. September eines Jahres (außer dieser fällt auf einen Donnerstag oder Freitag, dann öffnet die Kindertagesstätte am darauffolgenden Montag) und endet mit 31. Juli des darauffolgenden Jahres (außer dieser fällt auf einen Montag oder Dienstag, dann ist am Freitag vorher Kindertagesstätten-Schluss.)

Der Kindertagesstätte bleibt an einigen Tagen geschlossen. Diese freien Tage werden rechtzeitig schriftlich bekanntgegeben.

#### **Öffnungszeiten:**

Montag – Donnerstag: 6.30 Uhr - 16.45 Uhr  
Freitag: 6.30 Uhr - 14.45 Uhr

- |    |  |                                 |  |
|----|--|---------------------------------|--|
| 1. | halbtags – 4 Stunden:                    | Montag – Freitag:               | 7.45 Uhr - 11.45 Uhr                         |
| 2. | halbtags – 6 Stunden:                    | Montag – Freitag:               | 6.30 Uhr - 12.30 Uhr                         |
| 3. | ganztags – 10,25 Stunden<br>8,25 Stunden | Montag – Donnerstag:<br>Freitag | 6.30 Uhr - 16.45 Uhr<br>6.30 Uhr - 14.45 Uhr |

## **§ 5 Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Unfällen**

Trotz Aufsicht und kindgerechter Umgebung können Unfälle und Verletzungen auftreten. Für den Fall eines Unfalls oder der Verletzung eines Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten ausdrücklich einverstanden, dass die KinderbetreuerInnen alle erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

## **§ 6 Ausflüge**

Fallweise werden von der Kindertagesstätte Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.

## **§ 7 Austritt und Ausschluss**

1. Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils 1. eines Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
2. Grund für einen Ausschluss:

Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigte ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn

- a) aufgrund einer psychischen oder physischen Behinderung die Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- b) aufgrund anderer Gründe eine Gefährdung anderer Kinder oder des Personals oder eine schwerwiegende Störung der Bildungsarbeit zu befürchten ist,
- c) die Erziehungsberechtigte den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommt,
- d) die Erziehungsberechtigte die Elternbeiträge wiederholt nicht leistet (Zahlungsrückstände),
- e) Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung durch den jeweiligen Erziehungsberechtigten oder
- f) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Besuch;

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Neufassung der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
BR RgR Ingo Appé

